



GESETZESENTWURF

**vorgelegt vom Minister für auswärtige Angelegenheiten (FRATTINI)
gemeinsam mit dem Minister des Inneren (MARONI)
dem Minister der Verteidigung (LA RUSSA)
dem Minister für Wirtschaft und Finanzen (TREMONTI)
dem Minister für wirtschaftliche Entwicklung (SCAJOLA)
dem Minister für Infrastruktur und Verkehr (MATTEOLI)
dem Minister für Bildung, Hochschulen und Forschung (GELMINI)
dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales (SACCONI)
dem Minister für Kultur (BONDI)
dem Minister für die Beziehungen zu den Regionen (FITTO)
und dem Minister für Europapolitik (RONCHI)**

(Siehe Drucksache Abgeordnetenversammlung Nr. 2041)

am 21. Januar 2009 von der Abgeordnetenversammlung angenommen

am 22. Januar 2009 vom Präsidenten der Abgeordnetenversammlung an das Präsidium des Ministerrats weitergeleitet

Ratifizierung und Ausfertigung des Vertrags zwischen der Italienischen Republik und der Sozialistischen Libysch-Arabischen Volks-Dschamahirija über Freundschaft, Partnerschaft und Zusammenarbeit, geschehen zu Bengasi am 30. August 2008

GESETZESENTWURF

Artikel 1

(Ratifizierungsbefugnis)

1. Der Staatspräsident wird zur Ratifizierung des am 30. August 2008 geschlossenen Vertrags zwischen der Italienischen Republik und der Sozialistischen Libysch-Arabischen Volks-Dschamahirija über Freundschaft, Partnerschaft und Zusammenarbeit ermächtigt.

Artikel 2

(Anwendungsanordnung)

1. Der Vertrag wird nach Maßgabe von Artikel 1 gemäß den Bestimmungen von Artikel 23 desselben ab dem Datum des Inkrafttretens voll und ganz vollzogen.

Artikel 3

(Zuschlag zur Körperschaftssteuer)

1. Die Bestimmungen dieses Artikels finden auf die im Hoheitsgebiet des Staates ansässigen Gesellschaften und Handelsorganisationen Anwendung:

a) die im Bereich der Forschung und der Bewirtschaftung von flüssigen und gasförmigen Kohlenwasserstoffen tätig sind und mit einem Buchwert ihrer Kontroll- und Zusammenschlussbeteiligungen sowie ihrer materiellen und immateriellen Nettovermögenswerte in Zusammenhang mit dieser Tätigkeit 33 Prozent über dem entsprechenden Bilanzposten des Geschäftsjahres liegen;

b) die Aktien und gleichwertige Wertpapiere ausgeben, deren Handel auf einem regulierten Markt zugelassen ist;

c) mit einer Kapitalisierung über 20 Mrd. EUR, die unter Zugrundelegung des Mittelwerts des höchsten Handelsvolumens im letzten Monat des Geschäftsjahres ermittelt wird.

2. Die in Absatz 1 definierten Akteure müssen einen Zuschlag zur Körperschaftssteuer (IRES) in Höhe von 4 Prozent des in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Gewinns vor Steuern zahlen, sofern der aus der Gewinn- und Verlustrechnung resultierende Steueranfall 19 Prozent unterschreitet. Der Zuschlag fällt auf keinen Fall an, wenn in einem Geschäftsjahr Verluste erwirtschaftet werden; ferner darf der entsprechende Betrag den Minderwert zwischen:

- a) dem Betrag, der in Anwendung der Differenz zwischen 19 Prozent und dem aus der Gewinn- und Verlustrechnung resultierenden Anteil des Steueranfalls auf den Gewinn vor Steuern festgesetzt wird, und
 - b) dem Betrag nicht überschreiten, der – wie in Absatz 5 definiert – den folgenden, sich aus dem Eigenkapital ableitenden Prozentsätzen entspricht:
 - 1) 10,3 Promille bis zu dem am 31. Dezember 2011 laufenden Geschäftsjahr;
 - 2) 5,8 Promille für das nach dem 31. Dezember 2011 beginnende und bis zu dem am 31. Dezember 2015 laufenden Geschäftsjahr;
 - 3) 5,15 Promille für das nach dem 31. Dezember 2015 beginnende und bis zu dem am 31. Dezember 2019 laufenden Geschäftsjahr;
 - 4) 4,65 Promille für das nach dem 31. Dezember 2019 beginnende und bis zu dem am 31. Dezember 2023 laufenden Geschäftsjahr;
 - 5) 4,2 Promille für das nach dem 31. Dezember 2023 beginnende und bis zu dem am 31. Dezember 2028 laufenden Geschäftsjahr.
3. Der Anteil des Steueranfalls gemäß Absatz 2 ergibt sich aus dem Verhältnis folgender Gewinn- und Verlustrechnungsdaten:
- a) Nettobelastung im Rahmen der laufenden, gestundeten oder vorausgezählten Körperschaftssteuer für etwaige Ersatzsteuern. Zum Zwecke dieses Buchstabens ist die Bezugnahme auf die Körperschaftssteuer so zu verstehen, dass sie den Zuschlag, der mit Artikel 81 Absatz 16 des Gesetzesdekrets Nr. 112 vom 25. Juni 2008, mit Änderungen umgewandelt in Gesetz Nr. 133 vom 6. August 2008, eingeführt wurde, beinhaltet. Zum Zwecke der Ermittlung der Nettobelastung bei der Körperschaftssteuer bleibt der in Absatz 2 dieses Artikels vorgesehene Zuschlag unberücksichtigt;
 - b) Gewinn vor Steuern.
4. Aus der Nettobelastung bei der Körperschaftssteuer gemäß Absatz 3 sind die Wirkungen der laufenden, gestundeten und vorausgezählten Steuern in Bezug auf die Gesellschaften ausgenommen, die in einer nationalen oder globalen Gruppenbesteuerung zusammengeschlossen sind oder mit denen die Option für die Steuertransparenz ausgeübt worden ist. Diese Wirkungen müssen jedoch erhalten bleiben; wenn sie allerdings unerheblich sind, muss die Nettobelastung bei der Körperschaftssteuer in den Fällen, in denen die Beteiligungen an den Gesellschaften Gegenstand von Abwertungen sind, entsprechend korrigiert werden. Das Ausmaß dieser Wirkungen darf keinesfalls die 27,5 Prozent der Abwertung der Beteiligungen, auf die sie sich beziehen und die in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen sind, überschreiten.
5. Das für die Festsetzung des Grenzwerts relevante Eigenkapital gemäß Absatz 2 Buchstabe b ist das in Bilanz des Geschäftsjahres ausgewiesene Eigenkapital, das um den Gewinn des Geschäftsjahres verringert und um eventuell beschlossene

Abschlagsdividenden erhöht wird. Ist die Steuerperiode länger oder kürzer als zwölf Monate, wird der in Absatz 2 Buchstabe b genannte Grenzwert der jeweiligen Dauer angepasst.

6. Der Zuschlag gemäß Absatz 2 ist ab dem nach dem 31. Dezember 2008 beginnenden und bis zu dem am 31. Dezember 2028 laufenden Geschäftsjahr zahlbar. Zum Zwecke der Berechnung der Abschlagszahlungen in Bezug auf das erste Geschäftsjahr wird auf den Zuschlag Bezug genommen, der für das vorangegangene Geschäftsjahr zahlbar gewesen wäre, wobei allerdings weiterhin die Möglichkeit besteht, sich auf das Geschäftsjahr zu beziehen, für das der Zuschlag anfällt.

Artikel 4

(Anerkennung einer weiteren Entschädigung für Akteure, die Inhaber von Vermögenswerten, Rechten und Beteiligungen sind und in Libyen einschränkenden Maßnahmen unterliegen)

1. Den italienischen Staatsbürgern, Körperschaften sowie den italienischen Gesellschaften, die bereits in Libyen tätig sind und zu deren Gunsten das Gesetz Nr. 1066 vom 6. Dezember 1971 die Beleihung der Vermögen, Rechte und Beteiligungen vorsieht, die aufgrund der von den libyschen Behörden ergriffenen Maßnahmen verlustig gingen, beziehungsweise die Nutzen aus den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 16 vom 26. Januar 1980, des Gesetzes Nr. 135 vom 5. April 1985 sowie des Gesetzes Nr. 98 vom 29. Januar 1994 gezogen haben, wird für die Jahre 2009 bis 2011 eine weitere Entschädigung in den Grenzen der Mittel des in Abschnitt 5 definierten Fonds gewährt.
2. Im Sinne von Abschnitt 1 sind die bereits eingereichten Anträge gültig, sofern sie von den Anspruchsberechtigten binnen einhundertachtzig Tagen nach dem Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestätigt werden.
3. Zum Zwecke der Auszahlung der Entschädigung gemäß Absatz 1 werden die wegen fehlender Unterlagen abgelehnten Vorgänge auf Antrag des Interministeriellen Ausschusses nach Maßgabe von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung in Übereinstimmung mit dem Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 114 vom 14. Mai 2007 erneut vorrangig geprüft, um alle für die Vervollständigung der fehlenden Unterlagen zweckmäßigen Angaben zu erhalten.
4. Auf die unter diesen Artikel fallenden Entschädigungen finden die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 135 Artikel 11 vom 5. April 1985 sowie des Gesetzes Nr. 98 Artikel 1 Absatz 4 vom 29. Januar 1994 Anwendung.
5. Zum Zwecke der Auszahlung der Entschädigung gemäß Absatz 1 wird im Etat des Ministers für Wirtschaft und Finanzen in den Jahren 2009 bis 2011 jeweils ein entsprechender Fonds mit einer Ausstattung von jährlich 50 Mio. EUR errichtet. Der Umfang und die Modalitäten der Entschädigungsauszahlung gemäß Absatz 1 werden mit

Dekret des Ministers für Wirtschaft und Finanzen, das nach vorheriger Stellungnahme der für Finanzfragen zuständigen ständigen parlamentarischen Ausschüsse erlassen wird, in den Grenzen der im genannten Fonds verfügbaren Mittel festgelegt.

Artikel 5

(Finanzdeckung)

1. Es ist vorgesehen, den aus der Umsetzung der Artikel 10 Buchstabe a, b, c und d und 19 des Vertrags nach Artikel 1 resultierenden finanziellen Verpflichtungen in Höhe von 34.200.200 EUR für das Jahr 2009, von 74.216.200 EUR für das Jahr 2010, von 70.716.200 EUR für das Jahr 2011 und von jährlich 1.336.200 EUR für die Jahre von 2012 bis 2029 sowie den Verpflichtungen im Rahmen der Umsetzung von Artikel 8 desselben Vertrags, die mit jährlich 180 Mio. EUR für die Jahre 2009 bis 2028 beziffert werden, sowie den aus der Umsetzung von Artikel 4 dieses Gesetzes resultierenden Verpflichtungen in Höhe von jährlich 50 Mio. EUR für die Jahre 2009 bis 2011 durch die Verwendung von Anteilen der Mehreinnahmen in Zusammenhang mit der Umsetzung von Artikel 3 nachzukommen.
2. Der Minister für Wirtschaft und Finanzen ist - auch im Hinblick auf die Ergreifung von Abhilfemaßnahmen gemäß Gesetzes Nr. 468 Artikel 11-ter Absatz 7 vom 5. August 1978 und seiner nachträglichen Änderungen - für die Überwachung der sich aus der Umsetzung von Artikel 8 des Vertrags nach Maßgabe von Artikel 1 dieses Gesetzes ergebenden finanziellen Verpflichtungen zuständig. Etwaige Verordnungen, die nach Maßgabe des genannten Gesetzes Nr. 468 Artikel 7 Absatz 2 Ziffer 2 aus dem Jahr 1978 vor dem Datum des Inkrafttretens der Verfügungen und Maßnahmen gemäß dem vorstehenden Absatz erlassen werden, sind den Kammern zusammen mit den dazugehörigen erläuternden Berichten rechtzeitig zu übermitteln.
3. Der Minister für Wirtschaft und Finanzen ist befugt, die erforderlichen Bilanzänderungen mittels Dekret durchzuführen.

Artikel 6

(Inkrafttreten)

1. Dieses Gesetz tritt an dem auf seine Veröffentlichung im italienischen Amtsblatt (Gazzetta Ufficiale) folgenden Tag in Kraft.

**VERTRAG ZWISCHEN DER ITALIENISCHEN REPUBLIK UND DER
SOZIALISTISCHEN LIBYSCH-ARABISCHEN VOLKS-DSCHAMAHIRIJA ÜBER
FREUNDSCHAFT, PARTNERSCHAFT UND ZUSAMMENARBEIT**

PRÄAMBEL

Die Italienische Republik und die Sozialistische Libysch-Arabische Volks-Dschamahirija, nachstehend als „die Vertragsparteien“ bezeichnet, in dem Bewusstsein der tiefen freundschaftlichen Bindungen zwischen ihren jeweiligen Völkern und des gemeinsamen historischen und kulturellen Erbes;

entschlossen, sich für die Stärkung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität, insbesondere in der Mittelmeerregion, einzusetzen;

in der Verpflichtung, sich jeweils im Rahmen der Europäischen Union und der Afrikanischen Union am Aufbau von Formen der Zusammenarbeit und der Integration zu beteiligen, die zur Wahrung des Friedens und des Wirtschafts- und sozialen Wachstums sowie zum Umweltschutz beitragen können;

eingedenk des wichtigen Beitrags Italiens zur Überwindung der Zeiten des Embargos gegenüber der Libysch-Arabischen Dschamahirija;

unter Berücksichtigung der wichtigen Vorhaben, die Italien im Rahmen der Umsetzung der vorangegangenen bilateralen Vereinbarungen bereits verwirklicht hat ;

in Bekundung des gegenseitigen Willens, die Zusammenarbeit bei den Nachforschungen nach libyschen Staatsangehörigen, die in der Kolonialzeit aus Libyen vertrieben wurden, nach zwischen den Parteien zu vereinbarenden Modalitäten fortzusetzen;

in der Absicht, das schmerzliche „Kapitel der Vergangenheit“ endgültig zu schließen, über das Italien aufgrund der Leiden, die dem libyschen Volk in Folge der italienischen Kolonialisierung zugefügt wurden, in der Gemeinsamen Mitteilung von 1998 bereits sein Bedauern geäußert hat, und sämtliche bilaterale Streitigkeiten beizulegen sowie unter Betonung des festen Willens, eine neue Phase der bilateralen Beziehungen einzuleiten, die sich auf die gegenseitige Achtung, die unantastbare Würde, die uneingeschränkte Zusammenarbeit und eine vollkommen gleichberechtigte und ausgewogene Beziehung stützt;

somit in der Absicht, dass der vorliegende Vertrag als rechtlicher Bezugsrahmen für die Entwicklung von „besonderen und privilegierten“ Beziehungen dienen möge, die durch eine stabile und umfassende Partnerschaft im politischen, wirtschaftlichen und in allen übrigen Bereichen der Zusammenarbeit gekennzeichnet sind;

sind wie folgt übereingekommen:

Abschnitt I

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Artikel 1

Die Anerkennung der internationalen Legalität

Die Vertragsparteien betonen, dass sie beide die Vereinten Nationen als den Mittelpunkt des Systems der internationalen Beziehungen betrachten, und verpflichten sich, die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen in gutem Glauben einzuhalten, und zwar sowohl jene, die sich aus den allgemein anerkannten Grundsätzen und Vorschriften des Völkerrechts, als auch jene, die sich aus der Einhaltung der Weltordnung ergeben.

Artikel 2

Die souveräne Gleichheit

Die Vertragsparteien achten gegenseitig ihre souveräne Gleichheit sowie alle damit verbundenen Rechte, insbesondere das Recht auf Freiheit und politische Unabhängigkeit. Sie achten zudem das Recht der jeweils anderen Partei, ihr politisches, soziales, wirtschaftliches und kulturelles System frei zu entscheiden und weiterzuentwickeln.

Artikel 3

Der Verzicht auf Drohungen und den Einsatz von Gewalt

Die Vertragsparteien verpflichten sich, auf Drohungen und den Einsatz von Gewalt gegen die territoriale Unversehrtheit und politische Unabhängigkeit der anderen Vertragspartei und auf jede sonstige Handlung zu verzichten, die mit der Charta der Vereinten Nationen unvereinbar ist.

Artikel 4

Die Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten

1. Die Vertragsparteien enthalten sich jeglicher Form der direkten oder indirekten Einmischung in die inneren oder äußeren Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der anderen Vertragspartei fallen; ihre Beziehungen sind geprägt von einem Geist der guten Nachbarschaft.
2. Unter Achtung der Grundsätze der internationalen Legalität werden weder Italien noch Libyen ihr Hoheitsgebiet für jegliche Form feindlicher Handlungen gegen die jeweils andere Partei weder nutzen noch zulassen, dass ihr Hoheitsgebiet zur Ausübung feindlicher Handlungen gegen die jeweils andere Partei genutzt wird.

Artikel 5

Die friedliche Beilegung von Streitigkeiten

In einem Geist, der im Einklang mit den Beweggründen steht, die zum Abschluss des vorliegenden Vertrages über Freundschaft, Partnerschaft und Zusammenarbeit geführt haben, legen die Vertragsparteien etwaige zwischen ihnen entstandene Streitigkeiten auf friedliche Weise bei und greifen dabei auf rechtmäßige und gerechte Lösungen zurück, um den regionalen und internationalen Frieden und die Sicherheit nicht zu gefährden.

Artikel 6

Die Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten

Die Vertragsparteien vereinbaren, im Einklang mit der jeweiligen Rechtsordnung, den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zu handeln.

Artikel 7

Dialog und Verständnis zwischen den Kulturen und Zivilisationen

Die Vertragsparteien ergreifen sämtliche Maßnahmen, die der Schaffung eines gemeinsamen Kulturraums dienen, und stützen sich dabei auf ihre historischen und menschlichen Bindungen. Die obengenannten Maßnahmen orientieren sich in einem bilateralen und regionalen Kontext an den Grundsätzen der Toleranz, des Zusammenlebens und der gegenseitigen Achtung, der Aufwertung und der Bereicherung des materiellen und immateriellen gemeinsamen Erbes.

Abschnitt II

ÜBERWINDUNG DER VERGANGENHEIT UND DER STREITIGKEITEN

Artikel 8

Basisinfrastrukturprojekte

1. Italien verpflichtet sich auf der Grundlage der von der Libysch-Arabischen Dschamahirija vorgelegten Vorschläge und der anschließenden Gespräche, die für die Durchführung von Basisinfrastrukturprojekten erforderlichen Finanzmittel bereitzustellen, die zwischen den beiden Ländern in einem Gesamtrahmen von insgesamt 5 Mrd. USD, verteilt auf einen jährlichen Betrag von 250 Mio. USD über einen Zeitraum von 20 Jahren, vereinbart wurden.
2. Die italienischen Unternehmen sind nach der einvernehmlichen Festlegung des Werts eines jeden Projekts für die Durchführung dieser Projekte verantwortlich.
3. Die Durchführung dieser Projekte über den Zeitraum von 20 Jahren wird nach einem Zeitplan erfolgen, der zwischen der libyschen und der italienischen Vertragspartei zu vereinbaren ist.
4. Die zugewiesenen Finanzmittel werden von der italienischen Vertragspartei direkt verwaltet.
5. Die Libysch-Arabische Dschamahirija stellt der italienischen Vertragspartei und den ausführenden Unternehmen das zur Durchführung der Vorhaben erforderliche Gelände kostenlos zur Verfügung.
6. Die Libysch-Arabische Dschamahirija erleichtert der italienischen Vertragspartei und den ausführenden Unternehmen die Beschaffung von vor Ort verfügbaren Materialien und die Abwicklung der Zoll- und Einfuhrverfahren durch die Zahlungsbefreiung von eventuell anfallenden Steuern. Auf die Gebühren für Strom, Gas, Wasser und Telefon werden keine Steuern erhoben.

Artikel 9

Gemeinsame Kommission

1. Es wird eine gemeinsame paritätische Kommission eingesetzt, deren Mitglieder von den jeweiligen Staaten benannt werden. Die gemeinsame Kommission ermittelt die technischen Merkmale der obengenannten Projekte und legt den Gesamtzeitrahmen und die Durchführungsabläufe der im vorstehenden Artikel genannten Projekte fest.

2. Die Libysch-Arabische Dschamahirija verpflichtet sich, auf der Grundlage spezifischer direkter Vereinbarungen mit italienischen Gesellschaften zu gewährleisten, dass diese in Libyen wichtige Infrastrukturvorhaben, Industrieprojekte und Investitionen durchführen können. Die Projekte werden zu von den Vertragsparteien zu vereinbarenden Preisen durchgeführt. Entsprechend den geltenden Gepflogenheiten leisten diese Unternehmen an den Standorten der Projekte einen freiwilligen Beitrag zu gemeinnützigen Arbeiten und zur Umweltsanierung.

Die Libysch-Arabische Dschamahirija verpflichtet sich darüber hinaus, all jene Bestimmungen und Rechtsvorschriften aufzuheben, die sich für die italienischen Unternehmen (und nur für diese) als Hindernis erweisen könnten.

3. Die gemeinsame Kommission ermittelt auf Vorschlag der libyschen Vertragspartei die Vorhaben, Projekte und Investitionen nach Absatz 2 und legt die dafür jeweils geltenden Fristen, Vergabebedingungen und Durchführungsbestimmungen fest.

4. Der Abschluss und die erfolgreiche Durchführung dieser Vereinbarungen bilden die Voraussetzung für die Schaffung einer stabilen italienisch-libyschen Partnerschaft in den Bereichen Wirtschaft, Handel und Industrie sowie anderen Bereichen zum Zweck der Umsetzung der genannten Ziele in einem Geist loyaler Zusammenarbeit.

5. Die gemeinsame Kommission hat die Aufgabe, die Einhaltung der Verpflichtungen nach Artikel 8 und diesem Artikel zu überprüfen und in regelmäßigen Protokollen den Stand der erreichten oder zu erreichenden Ziele betreffend die von den Vertragsparteien eingegangenen Verpflichtungen festzuhalten.

6. Die gemeinsame Kommission teilt den zuständigen Abteilungen im Ministerium für auswärtige Angelegenheiten der beiden Vertragsparteien eventuelle Vertragsverletzungen mit und schlägt technische Lösungsmöglichkeiten vor.

Artikel 10

Sondermaßnahmen

Auf besonderen Wunsch der Libysch-Arabischen Dschamahirija verpflichtet sich Italien, die nachfolgend genannten Sondermaßnahmen zum Wohle des libyschen Volks zu ergreifen. Die Vertragsparteien vereinbaren die Höhe des Gesamtbetrags für die Durchführung dieser Maßnahmen und übertragen den zuständigen gemeinsamen Ausschüssen die Festlegung der einschlägigen Durchführungsbestimmungen und der jährlich verfügbaren Höchstbetrag für die jeweiligen Maßnahmen - mit Ausnahme der Stipendien unter Punkt b).

a) Die Errichtung in Libyen von zweihundert Wohneinheiten, deren Standort und Merkmale in gemeinsamen Einvernehmen bestimmt werden.

b) Die Vergabe von Hochschul- und Postgraduiertenstipendien für das gesamte Studium an ein Kontingent von einhundert libyschen Studenten, wobei die Stipendien nach Abschluss des Studiums verlängert und an nachfolgende Studenten vergeben werden. Im Hinblick auf die Kontinuität ist diese Verlängerung Gegenstand eines Schriftverkehrs.

c) Ein Kurprogramm bei italienischen Fachkliniken für Minenopfer in Libyen, die im Orthopädischen Rehabilitationszentrum von Bengasi nicht angemessen behandelt werden können, wird mit Mitteln der italienischen Zusammenarbeit finanziert.

d) Die Wiederaufnahme der Rentenzahlungen an libysche Empfänger und ihre Erben, die auf der Grundlage der geltenden italienischen Bestimmungen anspruchsberechtigt sind.

e) Die Rückgabe an Libyen von archäologischen Handschriften und Funden, die in der Kolonialzeit aus diesem Hoheitsgebiet nach Italien verbracht wurden. Der nach Artikel 16 des

vorliegenden Vertrages eingesetzte gemeinsame Ausschuss benennt die Funde und Handschriften, deren Rückgabe anschließend durch eine Rechtsvorschrift geregelt werden wird.

Artikel 11

Visa für aus Libyen ausgewiesene italienische Staatsangehörige

Die Libysch-Arabische Dschamahirija verpflichtet sich ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrages, in der Vergangenheit aus Libyen ausgewiesenen italienischen Staatsangehörigen ohne jedwede Begrenzung oder Einschränkung Einreisevisa zu erteilen, die die Betroffenen aus Reise-, Besuchs-, Arbeits- oder anderen Gründen gegebenenfalls beantragen.

Artikel 12

Der Sozialfonds

1. Die Libysch-Arabische Dschamahirija verpflichtet sich, die Azienda Libico-Italiana (ALI) aufzulösen und im Gegenzug den Sozialfonds unter Verwendung der bereits von den italienischen Unternehmen an die ALI überwiesenen Beiträge einzurichten.
2. Die Mittel aus dem Sozialfonds werden zu den unter Punkt 4 der italienisch-libyschen Gemeinsamen Mitteilung vom 4. Juli 1998 zur Durchführung der Sondermaßnahmen nach Artikel 10 Buchstaben b) und c) des vorliegenden Vertrages festgelegten Zwecken eingesetzt. Insbesondere können bis zur vollständigen Mittelausschöpfung des Sozialfonds Projekte zur Minenräumung und Sanierung der betreffenden Gelände, Kurprogramme zugunsten von libyschen Staatsangehörigen, die durch Minen verletzt wurden, sowie weitere Maßnahmen zugunsten junger Libyer im Bereich der Hochschulstudien und der Weiterbildung von Hochschulabsolventen finanziert werden. Dadurch wird die Finanzierung in Umsetzung des Vertrages von der italienischen Vertragspartei fortgesetzt.
3. Zu diesem Zweck wird ein gemeinsamer paritätischer Ausschuss zur Verwaltung des Sozialfonds nach den in der Gemeinsamen Mitteilung vorgesehenen Modalitäten eingerichtet.
4. Nach der Festlegung der Verwaltungsmodalitäten für die bereits im Sozialfond befindlichen Mittel und der zu finanzierenden Maßnahmen betrachten beide Vertragsparteien den Sozialfond als endgültig ausgeschöpft.

Artikel 13

Kredite

1. Hinsichtlich der von den italienischen Unternehmen gegenüber der libyschen Verwaltung und den libyschen Behörden gewährten Kredite verpflichten sich die Vertragsparteien, sich in einem Briefwechsel auf der Grundlage der Verhandlungen im Rahmen des Kreditausschusses um eine Lösung zu bemühen.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich im Rahmen dieser Korrespondenz, auch eine Lösung hinsichtlich eventueller Forderungen italienischer Unternehmen in Form von Steuern oder Verwaltungsabgaben gegenüber den libyschen Behörden zu finden.

ABSCHNITT III DIE NEUE BILATERALE PARTNERSCHAFT

Artikel 14

Der Ausschuss für Partnerschaft und politische Konsultationen

1. Die Vertragsparteien geben den bilateralen Beziehungen auf politischer, wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und wissenschaftlicher und allen anderen Ebenen mit der Aufwertung der historischen Bindungen und der Verfolgung der gemeinsamen Ziele der Solidarität zwischen den Völkern und des humanitären Fortschritts neue Impulse.
2. In dem gemeinsamen Wunsch, die vorhandenen Bindungen zu festigen, beschließen die Vertragsparteien die Einrichtung einer Partnerschaft zur Zusammenarbeit und Koordinierung im Bereich bilateraler und regionaler Belange und internationaler Fragen von gemeinsamem Interesse. Zu diesem Zweck beschließen die beiden Vertragsparteien Folgendes:
 - a) Einmal jährlich findet abwechselnd in Italien und in Libyen auf Ebene des Ministerpräsidenten und des Generalsekretärs des Volkskomitees ein Treffen des Partnerschaftsausschusses statt.
 - b) Einmal jährlich findet abwechselnd in Italien und in Libyen auf Ebene des Ministers für auswärtige Angelegenheiten und des Generalsekretär des Volkskomitees für auswärtige Beziehungen und internationale Zusammenarbeit eine Sitzung des Begleitausschusses statt, auf der die Umsetzung des Vertrages und der anderen Kooperationsvereinbarungen überprüft wird; der Begleitausschusses erstattet dem Partnerschaftsausschuss Bericht. Gelangt eine der Vertragsparteien zu der Auffassung, dass die andere Vertragspartei eine Vertragsverletzung begangen oder andere aus diesem Vertrag hervorgehende Verpflichtungen nicht eingehalten hat, ruft sie eine außerordentliche Sitzung des Begleitausschusses ein, um eine gründliche Prüfung vorzunehmen und eine zufriedenstellende Lösung zu finden.
 - c) Der Partnerschaftsausschuss ergreift alle erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung der aus diesem Vertrag hervorgehenden Verpflichtungen, und die beiden Vertragsparteien setzen sich für die Verwirklichung seiner Zielsetzungen ein.
 - d) Zwischen anderen Vertretern der beiden Vertragsparteien finden regelmäßige Konsultationen statt.
3. Der Minister für auswärtige Angelegenheiten und der Generalsekretär des Volkskomitees für auswärtige Beziehungen und internationale Zusammenarbeit bemühen sich nach Erhalt der Mitteilung nach Artikel 8 Absatz 6 um eine geeignete Lösung.

Artikel 15

Die Zusammenarbeit in wissenschaftlichen Bereichen

Die beiden Vertragsparteien verstärken die Zusammenarbeit im Bereich der Wissenschaft und Technologie und führen Aus- und Weiterbildungsprogramme für Hochschulabsolventen durch. Zu diesem Zweck begünstigen sie die Entwicklung von Beziehungen zwischen den Hochschulen und den Forschungs- und Bildungseinrichtungen der beiden Länder. Sie bauen zudem die Zusammenarbeit im Bereich der Gesundheitsversorgung und der medizinischen Forschung aus und fördern dabei die Beziehungen zwischen den Behörden und Dienststellen der beiden Länder.

Artikel 16

Die kulturelle Zusammenarbeit

1. Die beiden Vertragsparteien vertiefen die traditionellen kulturellen und freundschaftlichen Bande, die die beiden Völker miteinander verbinden, und ermutigen direkte Kontakte zwischen Behörden und kulturellen Einrichtungen der beiden Länder. Es werden zudem der Austausch zwischen Jugendlichen und Partnerschaften zwischen Städten und anderen Gebietskörperschaften der beiden Länder erleichtert.
2. Die beiden Vertragsparteien setzen bei der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Archäologie weitere Impulse. In diesem Zusammenhang befasst sich zudem ein eigens dafür eingerichteter gemeinsamer Ausschuss mit der Problematik betreffend die Rückgabe von archäologischen Funden und Handschriften an Libyen.
Die beiden Vertragsparteien arbeiten gemeinsam auch auf eine eventuelle Rückgabe von in der Kolonialzeit verbrachten archäologischen Funden und Handschriften von Seiten anderer Staaten an Libyen hin.
3. Die beiden Vertragsparteien erleichtern nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit die Tätigkeit des Italienischen Kulturinstituts in Tripolis und der Libyschen Akademie in Italien.
4. Die beiden Vertragsparteien sind sich einig, dass es sinnvoll ist, den neuen Generationen die negativen Folgen von Angriffen und Gewalt immer bewusster zu machen, und sie setzen sich für die Verbreitung einer Kultur ein, deren Grundsätze die Toleranz und die Zusammenarbeit zwischen den Völkern sind.

Artikel 17

Die wirtschaftliche und industrielle Zusammenarbeit

1. Die beiden Vertragsparteien fördern auch unter Bezugnahme auf gemeinsame Maßnahmen in Drittländern Projekte des Technologietransfers und der industriellen Zusammenarbeit.
2. Sie entwickeln die Zusammenarbeit in den Sektoren der Infrastrukturvorhaben, der Zivilluftfahrt, des Schiffsbaus, des Fremdenverkehrs, der Umwelt, der Landwirtschaft und der Tierzucht, der Biotechnologie, des Fischfangs und der Fischzucht sowie in anderen Sektoren von gegenseitigem Interesse und begünstigen dabei insbesondere die Entwicklung von Direktinvestitionen.
3. Sie unterstützen die KMU und die Gründung gemischter Gesellschaften.
4. Die beiden Vertragsparteien setzen sich dafür ein, binnen Kürze eine technische Vereinbarung zur wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und technologischen Zusammenarbeit im Bereich des Fischfangs und der Fischzucht zu schließen, und begünstigen ebensolche Vereinbarungen zwischen anderen zuständigen Behörden der beiden Länder.

Artikel 18

Die Zusammenarbeit auf dem Energiesektor

1. Die beiden Vertragsparteien unterstreichen die für beide Länder strategische Bedeutung der Zusammenarbeit auf dem Energiesektor und verpflichten sich, die Stärkung der Partnerschaft in diesem Sektor zu fördern.
2. Sie messen den erneuerbaren Energien besondere Bedeutung bei und ermutigen die Zusammenarbeit zwischen den Behörden und Dienststellen der beiden Länder sowohl auf industrieller Ebene als auch auf Ebene der Forschung und der Bildung.

Artikel 19

Die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus, der organisierten Kriminalität, des Drogenhandels und der illegalen Einwanderung

1. Im Einklang mit dem am 13.12.2000 in Rom unterzeichneten Abkommen und allen nachfolgenden technischen Vereinbarungen, darunter insbesondere den am 29. Dezember 2007 in Tripolis unterzeichneten Protokollen zur Zusammenarbeit betreffend die Bekämpfung der illegalen Einwanderung, verstärken die beiden Vertragsparteien die bestehende Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus, der organisierten Kriminalität, des Drogenhandels und der illegalen Einwanderung.
2. Betreffend die Bekämpfung der illegalen Einwanderung fördern die beiden Vertragsparteien die Umsetzung eines Systems zur Kontrolle der libyschen Landgrenzen durch italienische Unternehmen mit dem erforderlichen Fachwissen. Die italienische Regierung wird 50 Prozent der Kosten übernehmen, und die beiden Vertragsparteien werden die Europäische Union aufgrund der seinerzeit zwischen der Libysch-Arabischen Dschamahirija und der Europäischen Kommission getroffenen Vereinbarungen ersuchen, die restlichen 50 Prozent zu übernehmen.
3. Die beiden Vertragsparteien arbeiten bei der Festlegung von Maßnahmen sowohl auf bilateraler als auch auf regionaler Ebene zusammen, um in den Herkunftsländern der Wanderungsströme dem Phänomen der illegalen Einwanderung entgegenzuwirken.

Artikel 20

Die Zusammenarbeit auf dem Verteidigungssektor

1. Die beiden Vertragsparteien verpflichten sich, die Zusammenarbeit im Verteidigungssektor zwischen den jeweiligen Streitkräften zu entwickeln, auch mithilfe des Abschlusses einschlägiger Abkommen, die den Austausch von Experten, Ausbildern und Technikern sowie militärischen Informationen und die Durchführung gemeinsamer Manöver regeln.
2. Sie verpflichten sich zudem, die Durchführung einer stabilen und weitreichenden industriellen Partnerschaft im Verteidigungssektor und auf dem Gebiet der Militärindustrien zu erleichtern.
3. In diesem Zusammenhang wird Italien in internationalen Gremien gemeinsam mit allen betroffenen Staaten die Forderung Libyens nach einer Entschädigung für die von den eigenen Staatsangehörigen, die Opfer von Minenunfällen wurden, erlittenen Schäden und für die Wiederherstellung der geschädigten Gebiete unterstützen.

Artikel 21

Die Zusammenarbeit auf dem Nichtverbreitungs- und dem Abrüstungssektor

Die beiden Vertragsparteien verpflichten sich, die Zusammenarbeit auf dem Sektor der Abrüstung und der Nichtverbreitung von Massenvernichtungsmassen und der entsprechenden Trägerwaffen fortzusetzen und zu verfestigen und sich dafür einzusetzen, dass die Mittelmeerregion unter uneingeschränkter Achtung der sich aus den einschlägigen internationalen Übereinkommen und Verträgen ergebenden Verpflichtungen zu einer von diesen Waffen freien Zone wird.

Artikel 22

Die Zusammenarbeit zwischen den Parlamenten und den lokalen Gebietskörperschaften

Die beiden Vertragsparteien unterstützen die Entwicklung von Beziehungen zwischen dem italienischen Parlament und dem Volkskongress der Libysch-Arabischen Dschamahirija sowie

zwischen den lokalen Gebietskörperschaften in dem Bewusstsein ihrer Bedeutung für ein besseres und intensiveres gegenseitiges Verständnis.

Artikel 23

Schlussbestimmungen

1. Dieser Vertrag stellt in Anerkennung der internationalen Legalität das wichtigste Bezugsinstrument für die Entwicklung der bilateralen Beziehungen dar. Er muss unter Einhaltung der Rechtsordnung jeder Vertragspartei nach den in der Verfassung festgelegten Verfahren ratifiziert werden und tritt zum Zeitpunkt des Austauschs der Ratifizierungsinstrumente in Kraft.
2. Dieser Vertrag ersetzt die Gemeinsame Mitteilung vom 4. Juli 1998 und das Protokoll der operativen Schlussfolgerungen vom 28. Oktober 2002, die damit ihre Wirkung verlieren.
3. Von diesem Jahr an gilt der 30. August in Italien und in der Libysch-Arabischen Dschamahirija als der Tag der italienisch-libyschen Freundschaft.
4. Dieser Vertrag kann nach vorheriger Zustimmung der Vertragsparteien geändert werden. Etwaige Änderungen treten mit Datum des Erhalts der zweiten der beiden Notifikationen in Kraft, mit denen die Vertragsparteien sich über den Abschluss der jeweiligen internen Verfahren unterrichten.

Geschehen zu Bengasi am 30. August 2008, in zweifacher Ausfertigung in italienischer und arabischer Sprache, wobei der Wortlaut in beiden Sprachen verbindlich ist.

Für die Italienische Republik
Der Ministerpräsident
Silvio Berlusconi

Für die Sozialistische Libysch-Arabische
Volks-Dschamahirija
Muammar al Gaddafi
Revolutionsführer